

Verfahrensdokumentation - ein zunehmendes Ärgernis in der  
Betriebsprüfung



Dr. Peter Talaska

11. Juni 2024



© Rechtlicher Hinweis: Jede Form der Vervielfältigung und/oder Weiterverbreitung des vorliegenden Skripts im Ganzen oder bloß in Auszügen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autors als Urheber gestattet, der für den Inhalt des Skripts allein verantwortlich ist. Der Veranstalter Bremer Steuer-Institut GmbH kann insofern weder die Gewähr für die Richtigkeit noch dafür übernehmen, dass das Skript frei von Rechten Dritter ist.





STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

Bremer Steuer-Institut GmbH

# **Verfahrensdokumentation - ein zunehmendes Ärgernis in der Betriebsprüfung**

Dr. Peter Talaska

11.6.2024

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

# Beispiel einer Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2013

Finanzamt Köln-Süd

Datum

25. NOV. 2013

## 2.2 Sicherheitszuschlag

### 2.2.1 Allgemeines, Verfahrensdokumentation

Gem. § 145 Abs. 1 S. 1 AO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Gem. § 145 Abs. 2 AO sind Aufzeichnungen so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

Die GoBS (BMF-Schreiben vom 07.11.1995, IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738, mit Anlage, vgl. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Eingabe des Suchbegriffs „gobs“) führen unter Tz. 6 aus:

# Ergebnis der Prüfung

## 2.2.4 Fazit

Die Bfa. konnte im Rahmen der Prüfung keine Verfahrensdokumentation liefern.  
Wie bereits dargestellt, gehört die Verfahrensdokumentation zu den Unterlagen, welche zwingend vorgelegt werden müssen, sobald das WWS die Grundaufzeichnungen darstellt.

Folglich liegt keine ordnungsgemäße Buchführung vor.

Mängel der Buchführung berechtigen zu einem Sicherheitszuschlag, wobei sich der richterliche Rahmen bis zu einem Satz von 10% der Einnahmen bewegt.

Es konnte sich nicht auf einen Satz geeinigt werden, so dass hier ein Satz von 5% der steuerpflichtigen Einnahmen angesetzt wird.